Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7692**

17. Wahlperiode 10. 11. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7448 –

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 31. August dieses Jahres hat das Bundeskabinett die Einrichtung einer „Bundesstiftung Magnus Hirschfeld“ beschlossen. In einem Schreiben an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vom 20. September 2011 beruft sich die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, darauf, dass „bereits im Jahr 2000 … der Deutsche Bundestag einstimmig gefordert (hatte), als Beitrag zum kollektiven Ausgleich des an Homosexuellen begangenen NS-Unrechts eine Stiftung zu errichten.“

In dem von der Bundesregierung in Anspruch genommenen Bundestagsbeschluss heißt es im Wortlaut: „Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, … gegebenenfalls Vorschläge zu entwickeln, wie Lücken bei der Entschädigung, Rückerstattung und beim Rentenschadensausgleich für homosexuelle NS-Opfer geschlossen werden können. Dabei ist heute vor allem an einen kollektiven Ausgleich zu denken, der die Anerkennung des Unrechts verdeutlicht und der Förderung homosexueller Bürger- und Menschenrechtsarbeit gewidmet ist (z. B. in Form einer Stiftung in Gedenken an Magnus Hirschfeld, einer Preisverleihung und ähnlicher Maßnahmen)“ (Bundestagsdrucksache 14/4894, S. 4).

Von der vom Deutschen Bundestag gewünschten „Förderung homosexueller Bürger- und Menschenrechtsarbeit“ ist im Stiftungszweck der „Bundesstiftung Magnus Hirschfeld“ aber nicht die Rede. Die Förderung von Bürger- und Menschenrechtsarbeit wäre nach diesem Stiftungszweck nicht möglich – etwa eine Unterstützung von bereits existierenden Bürgerrechtsgruppen im In- und Ausland. Dabei ist gerade die aktive Bürgerrechtsarbeit und internationale Menschenrechtsarbeit die notwendige politische Konsequenz aus der Beschäftigung mit der Homosexuellenverfolgung in der Geschichte.

In den vergangenen Jahren ist auch die Menschenrechtsgewährleistung für trans- und intersexuelle Menschen stärker in den Fokus gerückt. Es wird begonnen, die Verfolgungsgeschichte dieser Gruppen aufzuarbeiten. Auch der Namensgeber der Stiftung, Dr. Magnus Hirschfeld, hat zur Trans- und Intersexualität gearbeitet. Dennoch finden trans- und intersexuelle Menschen in der Satzung der Stiftung keine Erwähnung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 8. November 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Am 7. Dezember 2000 verabschiedete der Deutsche Bundestag einstimmig eine Erklärung, die unter anderem klarstellte, dass es sich bei der Verfolgung von Homosexuellen während des Nationalsozialismus um typisches nationalsozialistisches Unrecht gehandelt hat (Bundestagsdrucksache 14/4894). Der Deutsche Bundestag hat in dem Beschluss vor allem einen kollektiven Ausgleich angeregt, mit dem die Anerkennung des Unrechts verdeutlicht wird und homosexuelle Bürger- und Menschenrechtsarbeit gefördert wird. Mit der Errichtung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld wird dieser Beschluss nun umgesetzt: Mit dieser Stiftung wird die Anerkennung des von den Nationalsozialisten an den Homosexuellen verübten Unrechts verdeutlicht und einer gesellschaftlichen Diskriminierung homosexueller Männer und Frauen in Deutschland entgegengewirkt. Sie verdient eine breite gesellschaftliche Unterstützung.

1. Warum hat die Bundesregierung, obwohl sie sich auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages beruft, das Parlament bei der Ausgestaltung der „Bundesstiftung Magnus Hirschfeld“, insbesondere der Formulierung des Stiftungszwecks und der Rechtsform der Stiftung, nicht beteiligt?

2. Warum hat die Bundesregierung die privatrechtliche Rechtsform gewählt und so das Vorhaben der parlamentarischen Beratung entzogen, wie sie bei einem Stiftungsgesetz erforderlich ist?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Deutsche Bundestag hat die Errichtung der Stiftung ermöglicht, indem er das Haushaltsgesetz 2011 verabschiedet hat, mit dem das Stiftungsvermögen für die Errichtung einer „Magnus-Hirschfeld-Stiftung“ bereitgestellt wurde. Die Stiftung konnte als privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet werden. Die Bundesregierung hat sich für eine privatrechtliche Stiftung entschieden, weil diese Rechtsform mit Blick auf die Zwecke, die verfolgt werden sollen, nach ihrer Auffassung geeigneter ist.

Die Selbstständigkeit der handelnden Organe einer bürgerlich-rechtlichen Stiftung ermöglicht eine breite gesellschaftliche Anerkennung der Stiftungsarbeit. Als privatrechtliche Stiftung bindet die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld Erfahrungsträger und Kräfte aus vielen gesellschaftlichen Bereichen ein. Die Stiftungssatzung sieht insbesondere vor, dass bis zu neun Abgeordnete des Deutschen Bundestages Mitglieder des Kuratoriums sind. Über die Benennung von Kuratoriumsmitgliedern werden alle Fraktionen des Deutschen Bundestages in die Tätigkeit der Stiftung und die Ausgestaltung des Stiftungsprogramms eingebunden. Das Kuratorium unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands; geschäftsführende Maßnahmen, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

3. Warum ist unter den Stiftungszwecken die Förderung homosexueller Bürger- und Menschenrechtsarbeit nicht berücksichtigt, obwohl der Deutsche Bundestag in seinem einstimmigen Beschluss aus dem Jahr 2000 ausdrücklich betont hat, dass eine etwaige Stiftung in Gedenken an Magnus Hirschfeld „der Förderung homosexueller Bürger- und Menschenrechtsarbeit gewidmet“ sein solle?

Bei der Gestaltung der Stiftungssatzung wurden die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts berücksichtigt, indem die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung verfolgt. Dem entsprechen die Zwecke der Stiftung, die auf die Förderung von Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung gerichtet sind. Die Zwecke werden näher konkretisiert, indem beispielhaft aufgeführt wird, wie die Stiftung sie erfüllt, nämlich indem sie insbesondere

1. die nationalsozialistische Verfolgung Homosexueller in Erinnerung hält,
2. das Leben und Werk Magnus Hirschfelds sowie das Leben und die gesellschaftliche Lebenswelt homosexueller Männer und Frauen, die in Deutschland gelebt haben und leben, wissenschaftlich erforscht und darstellt und
3. einer gesellschaftlichen Diskriminierung homosexueller Männer und Frauen in Deutschland entgegenwirkt.

Die Freiheit des eigenen Lebensentwurfs setzt voraus, dass Menschen im Alltag vorurteilsfrei miteinander umgehen. Diese Toleranz wird die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld fördern und damit im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages wirken. Über die konkrete Ausgestaltung der Grundzüge des Forschungs- und Bildungsprogramms entscheidet das Kuratorium.

4. Welche Gründe hatte die Bundesregierung, im Entwurf zur Satzung der „Bundesstiftung Magnus Hirschfeld“ das Aufgabenfeld, gesellschaftlicher Diskriminierung entgegenzuwirken, auf Deutschland zu beschränken und die europäische und internationale Menschenrechtsarbeit somit nicht zu berücksichtigen?

Angesichts der derzeitigen finanziellen Ausstattung der Stiftung ist es sachgerecht, dass sie ihre Aktivitäten konzentriert. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Stiftung, beispielsweise nach Zustiftungen oder Zuwendungen, auch weitergehend engagiert. Über die konkrete Ausgestaltung der Grundzüge des Forschungs- und Bildungsprogramms entscheidet das Kuratorium.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2007 auf Initiative des Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland (LSVD) die teilweise namensverwandte „Hirschfeld-Eddy-Stiftung“ gegründet wurde, die sich der LGBT-Menschenrechtsarbeit im Ausland widmet. Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung kooperiert mit verschiedenen Bundesministerien. Von der Bundesregierung werden entsprechende Projekte über den LSVD auch finanziell unterstützt.

5. Hat die Bundesregierung ihr Vorhaben angesichts des Stiftungszwecks „Förderung von Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung“ und der Länderkompetenzen in diesem Bereich (Artikel 70 ff., Artikel 91b des Grundgesetzes) mit den Bundesländern beraten?

   a) Wenn ja, bei welcher Gelegenheit?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Bei der Errichtung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld handelt es sich um eine nationale Aufgabe, für die dem Bund eine Kompetenz kraft Natur der Sache zukommt. Das nationalsozialistische Unrecht, das an Homosexuellen verübt wurde, in Erinnerung zu halten und das Gedenken an Leben und Werk Magnus Hirschfelds zu pflegen, ist eine Aufgabe, der sich der Bund im Sinne eines kollektiven Ausgleichs und zur nationalen Reflexion annimmt. Er dokumentiert damit das gesamtstaatliche Bekenntnis zu einem offenen Umgang mit der diesbezüglichen Vergangenheit unseres Staates. Mit der Erforschung des Lebens von homosexuellen Menschen in Deutschland und dem Wirken gegen gesellschaftliche Diskriminierung knüpft die Stiftungstätigkeit an diese Erinnerung und die Lehren aus der deutschen Geschichte an.

Die Länder waren über den Bundesrat an dem Gesetzgebungsverfahren für das Haushaltsgesetz 2011 beteiligt, in dem die Veranschlagung des Stiftungsvermögens zur Errichtung einer „Magnus-Hirschfeld-Stiftung" vorgesehen ist. Zu einer darüber hinausgehenden Beteiligung der Länder war die Bundesregierung weder nach dem Grundgesetz noch nach sonstigen Rechtsvorschriften verpflichtet.

6. Hat die Bundesregierung zivilgesellschaftliche Organisationen wie Vereine, Verbände oder Stiftungen, die in den Aufgabenfeldern der zukünftigen „Bundesstiftung Magnus Hirschfeld" bereits tätig sind, vor dem Kabinettsbeschluss am 31. August 2011 bezüglich der Ausgestaltung der Satzung der „Bundesstiftung Magnus Hirschfeld" konsultiert, insbesondere auch zum Stiftungszweck, zur Rechtsform der Stiftung und zur Zusammensetzung der Stiftungsgremien?

   a) Wenn ja, welche Organisationen wurden konsultiert und in welcher Form geschah das?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Die vorliegende Organisationsstruktur der Stiftung bindet zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen ein. Die in der Satzung genannten Organisationen wurden vor dem Kabinettbeschluss über die vorgesehene Stiftungsform und -ausgestaltung schriftlich informiert und gefragt, ob sie zu einer Mitarbeit in der Stiftung bereit sind.

7. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass eine geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien sowie der Arbeit der Stiftung gewährleistet ist?

Organe der Stiftung sind das Kuratorium, der Vorstand und der Fachbeirat. Die Geschäfte der Stiftung werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen Beschäftigten. Das Kuratorium unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Fachbeirat berät den Vorstand und das Kuratorium.

Die Zusammensetzung des Kuratoriums ist in § 6 der Satzung geregelt. Für das Kuratorium benennen der Deutsche Bundestag, fünf Bundesministerien sowie weitere zivilgesellschaftliche Organisationen Mitglieder. Bei der Benennung der Mitglieder durch den Deutschen Bundestag haben es die Fraktionen jeweils in der Hand, eine ausgewogene Zusammensetzung zu erzielen. Die Bundesministerien, die Mitglieder für das Kuratorium benennen, werden ihre Entscheidungen im Sinne des Bundesgremienbesetzungsgesetzes treffen. Nach § 6 Absatz 5 der Satzung können sich die Initiative Queer Nations e. V. und der Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) e. V. selbst als Mitglied benennen. In diesem Fall werden deren Mitgliedschaftsrechte im Kuratorium durch zwei Vertreter unterschiedlichen Geschlechts gemeinsam und einheitlich ausgeübt. Den Verbänden wird insoweit eine gleichberechtigte Berücksichtigung der Interessen von homosexuellen Frauen und homosexuellen Männern ermöglicht.

Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Kuratorium gewählt. Es liegt somit in der Hand des Kuratoriums, über die Zusammensetzung des Fachbeirats zu entscheiden.

Soweit in der Frage die Arbeit der Stiftung angesprochen ist, wird auf die Organisationsstruktur der Stiftung hingewiesen: Geschäftsführende Maßnahmen des Vorstands, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Dazu

zählen insbesondere Entscheidungen über die Grundzüge des Forschungs- und Bildungsprogramms.

8. Warum berücksichtigt die Bundesregierung in der Satzung der „Bundesstiftung Magnus Hirschfeld“ die Gruppen der transsexuellen und zwischengeschlechtlichen Menschen, ihr Leben und ihre gesellschaftliche Lebenswelt sowie ihre fortgesetzte gesellschaftliche Diskriminierung nicht?

Die Errichtung einer Bundesstiftung ist ein gesellschaftspolitisches Signal. Die Stiftung wird einen bedeutsamen Beitrag dazu leisten, bewusst zu machen, dass eine Diskriminierung von Menschen mit anderen Lebensentwürfen den Wertvorstellungen einer freien Gesellschaft widerspricht. In einer freien und toleranten Gesellschaft zu leben, ist ein Wert, der jedermann zugute kommt.

Der Stiftungszweck, der auch durch die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung des Lebens und Werks von Magnus Hirschfeld verwirklicht werden soll, umfasst auch dessen Forschung zu Fragen der Trans- und Intersexualität. Die Satzung lässt es also zu, auch auf diesem wichtigen Themenfeld tätig zu werden. Über die konkrete Ausgestaltung der Grundzüge des Forschungs- und Bildungsprogramms entscheidet das Kuratorium.

9. Warum sind bei der Ausgestaltung der Gremien der „Bundesstiftung Magnus Hirschfeld“ keine Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen transsexueller und zwischengeschlechtlicher Menschen vorgesehen?

Es liegt in der Hand des Kuratoriums, über die Zusammensetzung des Fachbeirats zu entscheiden. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Kuratorium gewählt. Das Kuratorium ist bei der Auswahl der Mitglieder des Fachbeirats nicht auf Vertreter der in § 12 Absatz 2 der Satzung genannten Organisationen beschränkt.

10. Was hat die Bundesregierung dazu bewogen, als Stiftungsvorstand der „Bundesstiftung Magnus Hirschfeld“ lediglich eine Person vorzusehen?

Der Vorstand ist nach § 11 Absatz 2 der Satzung hauptamtlich für die Stiftung tätig und erhält eine Vergütung. Angesichts der gegenwärtigen Ausstattung der Stiftung ist es sachgerecht, derzeit nur einen hauptamtlichen Vorstand vorzusehen.

11. a) Was hat die Bundesregierung dazu bewogen, dass der erste Stiftungsvorstand mit einer Amtszeit von fünf Jahren allein durch das Bundesministerium der Justiz ohne jede Beteiligungsmöglichkeit des Kuratoriums der Stiftung bestellt werden soll?

    b) Nach welchen Kriterien und wann soll der Stiftungsvorstand vom Bundesministerium der Justiz berufen werden?

    Gibt es bei dem Verfahren schon erste Vorbereitungen, Entscheidungen oder Vorauswahlen?

    Wenn ja, wie sehen diese aus?

Die Satzung sieht für den Vorstand eine feste Amtszeit von fünf Jahren vor. Ein solcher Zeitraum ist üblich. Er ermöglicht eine nachhaltige Tätigkeit der Stiftung und eine gewisse Sicherheit für den Beschäftigten. Die Bestellung des ersten Stiftungsvorstands durch die Stifterin stellt eine im Stiftungswesen weit verbreitete Vorgehensweise dar. Hierdurch wird gewährleistet, dass das zur

Vertretung der Stiftung berechtigte Organ im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Stiftungserrichtung bestellt werden kann. Diese Ausgestaltung ermöglicht einen zügigen Beginn der Stiftungstätigkeit.

Funktion und Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus der Satzung. Im Bundesministerium der Justiz wurden zur Auswahl eines geeigneten Vorstands Gespräche mit einer Vielzahl von Bewerbern geführt. Der Vorstand soll nach Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt werden.

12. Welcher der Stiftungszwecke wird durch Veröffentlichungen auf der Homepage der „Bundesstiftung Magnus Hirschfeld“ erfüllt, in denen – wie im folgenden Zitat – Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten der Bundesregierung bzw. der Bundesjustizministerin stattfindet: „Als 1994 Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in ihrer ersten Amtszeit die Abschaffung des diskriminierenden § 175 StGB auf den Weg brachte, war das ein wichtiger Schritt hin zur Gleichbehandlung von Homosexuellen. (…) Die Bundesregierung hat sich nach der Bundestagswahl 2009 die Gleichberechtigung von Homosexuellen zum Ziel gesetzt. Am 20. Mai 2010 hat das Bundeskabinett beschlossen, eingetragene Lebenspartner bei der Erbschafts- und Grunderwerbssteuer Ehegatten gleichzustellen. Den Abbau von Diskriminierungen im Beamtenrecht hat die Bundesregierung am 20. Oktober 2010 auf den Weg gebracht. Gleiche Rechte für Lebenspartner und Ehegatten sollen rückwirkend zum 1. Januar 2009 gelten.“ (www.bundesstiftungmagnushirschfeld.de/?page_id=310, abgerufen am 11. Oktober 2011)?

13. Ist beabsichtigt, mittels der „Bundesstiftung Magnus Hirschfeld“ auch zukünftig Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten der Bundesregierung zu betreiben?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der in der Frage 12 bezeichneten Internetseite handelt es sich derzeit noch um ein – auch als solches gekennzeichnetes – Angebot des Bundesministeriums der Justiz, das über die Vorbereitung der Stiftungserrichtung informiert. Die Internetadresse und die Verantwortung für die Seiteninhalte werden im Zuge der Errichtung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld auf diese übergehen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333